

181/171 [1726 nach]¹

Notizen des Landschreibers der Oberen Freien Ämter betreffend die Ausübung des Landschreiberamtes

C Der Landschreiber der Oberen Freien Ämter notiert Stichworte im Zusammenhang mit der Ausübung des Landschreiberamtes. Es geht u.a. um Artikel, gemäss denen der Verfasser nicht als Landschreiber abgesetzt werden darf, und um die Befugnis, dass er seinen Bruder² als Landschreiber einsetzen darf.³

¹ Erschlossen, vgl. Anm. 2.

² Aufgrund der unter Zurlaubiana AH 181/172 notierten Amtsdaten ab 1726 müsste es sich beim Landschreiber und seinem Bruder um Oswald Johann Ludwig Landtwing (ab 1726 Landschreiber der Oberen Freien Ämter) und Johann Franz Anton Fidel Landtwing handeln. Um Landtwings Vorgänger Plazidus Beat Kaspar Anton Zurlauben kann es sich nicht handeln, da dieser keinen Bruder hat, der in den erwähnten Zusammenhang passt. Vgl. dazu SSRQ AG II/9, LV und LXXXII.

³ Die Notizen sind zusammen mit Zurlaubiana AH 181/172 und AH 181/173 auf den Blättern 378, 379 und 379a festgehalten. Die Dokumente stammen von der gleichen Hand.

AH 181, Bl. 378.
